

Gemeinde Dauchingen
Schwarzwald-Baar-Kreis

Richtlinien für die Genehmigung von Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Dauchingen

Diese Richtlinie dient der Regelung der Genehmigung und Durchführung von Aufbrüchen durch Ver- und Entsorgungsbetriebe im öffentlichen Straßenraum der Gemeinde Dauchingen. Abweichende Regelungen können mit der Gemeinde Dauchingen in Ausnahmefällen vereinbart werden.

§ 1

Antrag auf Genehmigung von Straßenaufbrüchen

Alle Aufbrüche im öffentlichen Straßenland in der Baulast der Gemeinde Dauchingen sind rechtzeitig **vor** Beginn der Arbeiten vom jeweiligen Verursacher zu beantragen.

Die Aufbrüche sind schriftlich bei der

Gemeinde Dauchingen
Deißlinger Str. 1
78083 Dauchingen
Tel.: 07720 / 9777-24
Fax: 07720 / 9777-33

mindestens 28 Tage vor Beginn der Arbeiten zu beantragen.

Unvorhergesehene Maßnahmen, wie die Behebung von Schadensfällen und Gefahrenstellen, sind unverzüglich telefonisch durchzugeben und nachträglich schriftlich anzuzeigen. In jedem Falle sind Pläne ein- bzw. nachzureichen.

Im Antrag sind die Lage des Aufbruchs, die Art der zu verlegenden Leitung, der vorgesehene Zeitraum und die ausführende Tiefbaufirma anzugeben. Die Aufbruchgenehmigung wird bei Erfüllung der Voraussetzungen von der Gemeinde innerhalb zwölf Werktagen nach Eingang erteilt.

Die Genehmigung verfällt, wenn die Arbeiten nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung der Genehmigung begonnen wurden.

Die Aufbruchgenehmigung beinhaltet nicht die straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis zum Arbeiten im Straßenraum. Diese ist beim Landratsamt Schwarz-

Gemeinde Dauchingen
Schwarzwald-Baar-Kreis

wald-Baar-Kreis, Straßenverkehrsamt, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen gesondert einzuholen.

Für innerhalb der Gemeinde Dauchingen neu hergestellte Verkehrsflächen gilt innerhalb der Gewährleistungsfrist eine Aufbruchsperrung. Ausnahmen werden lediglich zur Abwendung von Gefahren, zur Versorgung neu erbauter Häuser und zur Abtrennung von Häusern, die zum Abbruch anstehen, zugelassen. Die erforderlichen Arbeiten sind jeweils nur von der Baufirma durchzuführen, welche auch die Straßenbefestigung hergestellt hat.

Der Genehmigungsnehmer ist verpflichtet, alle Kosten, die der Gemeinde Dauchingen oder einem Dritten durch die Genehmigung entstehen, zu ersetzen.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

Die Bauüberwachung obliegt dem jeweiligen Auftraggeber. Dieser muß sorgfältig darauf achten, dass bei der Durchführung der Baumaßnahme diese Richtlinie beachtet wird.

Die Durchführung der Baumaßnahme hat durch ein fachkundiges Tiefbauunternehmen zu erfolgen. Die Gemeinde behält sich vor, bei unsachgemäßer Arbeitsweise und bei Einsatz ungeeigneter Firmen die Baustelle stillzulegen. Falls die Wiederherstellung der Straßenaufbrüche nicht fachmännisch innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, kann die Gemeinde die Wiederherstellung in eigener Regie zu Lasten des jeweiligen Verursachers durchführen.

Die verkehrspolizeilichen Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften der entsprechenden Berufsgenossenschaft sind einzuhalten. Die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien hat so zu erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Alle Schäden an öffentlichen Verkehrsanlagen, die vom Genehmigungsnehmer oder seinem Beauftragten verursacht werden, sind zu seinen Lasten fachgerecht zu beseitigen.

Für die Zeit von Aufbruchbeginn bis zur endgültigen Wiederherstellung der Straßendeckschicht, das heißt, bis zur Auftragung der letzten Feinschicht, obliegt die Verkehrssicherungspflicht im gesamten Arbeitsbereich dem Auftraggeber der Baumaßnahme. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Gemeinde Dauchingen von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Gemeinde Dauchingen
Schwarzwald-Baar-Kreis

Die Durchführung der Aufbrüche hat entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Insbesondere sind zu beachten:

- die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 13) in der jeweils gültigen Fassung,
- die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung (RAS-LP), Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ bei Arbeiten im Bereich des Wurzelraumes von Bäumen.

Die Fahrbahnkreuzungen erfolgen in der Regel im Bohrverfahren. Ausnahmen sind zu begründen.

Bereiche, in denen die gebundenen Schichten entfernt wurden, sind nur in Ausnahmefällen dem Verkehr freizugeben. Im Baustellenbereich sind geeignete rollstuhlgerechte Überquerungshilfen (Anrampung an Bordsteinen) herzustellen. Die endgültige Wiederherstellung der Straßenaufbrüche hat so schnell wie möglich zu erfolgen. Sollte dies aus technischen Gründen nicht kurzfristig möglich sein, so sind diese Flächen zunächst provisorisch, niveaugleich herzustellen.

Erfolgt der Aufbruch bzw. die Wiederherstellung der bituminösen Verkehrsfläche in der kalten Jahreszeit, so ist die Asphalttragschicht zunächst bis auf Deckenhöhe einzubauen. Die Decke bzw. die Deckschicht wird dann zu einem späteren Zeitpunkt aufgebracht, wobei die Asphalttragschicht in der Dicke der Decke bzw. Deckschicht abgefräst wird. Eine sorgfältige Ausbildung der Fugen ist unerlässlich.

Sämtliche Baugruben sind mit geeignetem Füllboden, DIN 18300, zu verfüllen. Der für die Verfüllung des Leitungsgrabens geeignete, zwischengelagerte Boden ist durch geeignete Maßnahmen einbaufähig zu halten, ansonsten ist er auszutauschen.

Durch die Verdichtung sollen mindestens folgende Tragfähigkeitswerte (E_{v2}) auf der Oberfläche der Frostschutzschicht erreicht werden und zwar im Bereich von:

- Fahrbahnen (mittlerer bis sehr starker Verkehr): $E_{v2} = 120 \text{ MN/m}^2$
- Fahrbahnen (schwacher bis sehr schwacher Verkehr): $E_{v2} = 100 \text{ MN/m}^2$

Die erreichte Verdichtung ist auf Verlangen der Gemeinde vor der Wiederherstellung der Straßenbefestigung durch einen Lastplattendruckversuch nachzuweisen.

Gemeinde Dauchingen
Schwarzwald-Baar-Kreis

Auf Verlangen der Gemeinde ist die Einhaltung der geforderten Einbaudicken durch Bohrkerne nachzuweisen. Die Bohrkerne, deren Bohrstellen ein Vertreter der Gemeinde bestimmt, sind in dessen Anwesenheit zu entnehmen und zu protokollieren.

Falls Beläge nicht mit dem entsprechenden Deckenmaterial wiederhergestellt werden sollten, hat die Gemeinde das Recht, die Abnahme der Wiederherstellungsarbeiten zu verweigern und den nachträglichen Einbau des örtlich vorhandenen Belages zu verlangen.

§ 3 Abnahme

Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Gemeinde Dauchingen schriftlich anzuzeigen.

Falls nicht bereits in der Aufbruchgenehmigung eine förmliche Abnahme gefordert wird, gilt die Baumaßnahme 20 Werkstage nach Eingang der Fertigstellungsanzeige als abgenommen.

Die Abnahme erfolgt durch die Gemeinde Dauchingen nur dann, wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind.

Die förmliche Abnahme erfolgt im Beisein aller Beteiligten. Das Abnahmeprotokoll wird vom jeweiligen Leitungsträger erstellt und mit den entsprechenden Unterschriften der Gemeinde Dauchingen zugesandt.

Gemeinde Dauchingen, 01.07.2013

gez.
Dorn
Bürgermeister

Richtlinie	vom	In Kraft getreten am
	01.07.2013	01.07.2013
Änderung		